

2. Wenn eine Partei an einem Rechtsfall es unterläßt, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr auf Grund eines vom Gerichtshof gefällten Urteils obliegen, so kann sich die andere Partei an den Sicherheitsrat wenden, der, wenn er es für notwendig hält, Empfehlungen geben oder Maßnahmen beschließen kann, um das Urteil zu verwirklichen.

Artikel 95

Keine Bestimmung der vorliegenden Charta hindert die Mitglieder der Vereinten Nationen daran, mit der Schlichtung ihrer Streitigkeiten auf Grund von bereits bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden Abkommen andere Gerichte zu betrauen.

Artikel 96

1. Die Vollversammlung oder der Sicherheitsrat kann den Internationalen Gerichtshof zu jeder Rechtsfrage um die Erstattung eines Gutachtens ersuchen.
2. Andere Organe der Vereinten Nationen und Spezialorganisationen können jederzeit von der Vollversammlung dazu ermächtigt werden, den Gerichtshof ebenfalls um Gutachten über Rechtsfragen zu ersuchen, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Kapitel XV

Das Sekretariat

Artikel 97

Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär und dem für die Organisation erforderlichen Personal. Der Generalsekretär wird von der Vollversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates ernannt. Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation.

Artikel 98

Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft auf allen Sitzungen der Vollversammlung, des Sicherheitsrates, des Wirtschafts- und Sozialrates und des Treuhandschaftsrates tätig und übt die weiteren Funktionen aus, die ihm von diesen Organen übertragen werden. Der Generalsekretär erstattet der Vollversammlung einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Organisation.

Artikel 99

Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf jede Angelegenheit lenken, die seiner Meinung nach geeignet ist, die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bedrohen.

Artikel 100

- X. In Ausübung ihrer Pflichten dürfen der Generalsekretär und das Personal keine Weisungen von irgendeiner Regierung oder von irgendeiner Macht außerhalb der Organisation einholen oder entgegennehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die ihrer Stellung als internationale, nur der Organisation verantwortliche Beamte abträglich sein könnte.
2. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 101

1. Das Personal wird vom Generalsekretär gemäß den von der Vollversammlung festgesetzten Regelungen ernannt.
2. Dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Treuhandschaftsrat und, falls erforderlich, anderen Organen der Vereinten Nationen wird geeignetes Personal für ständig zugeteilt. Dieses Personal bildet einen Teil des Sekretariats.

3. Bei der Einstellung des Personals und der Festsetzung seiner Dienstverhältnisse ist die ausschlaggebende Erwägung, daß es notwendig ist, höchste Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung und Rechtschaffenheit zu gewährleisten.

Die Wichtigkeit der Auswahl des Personals auf einer möglichst breiten geographischen Grundlage ist gebührend zu berücksichtigen.

Kapitel XVI

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 102

1. Alle Verträge und internationalen Abkommen, die von einem Mitglied der Vereinten Nationen nach Inkrafttreten der vorliegenden Charta abgeschlossen werden, werden so bald wie möglich beim Sekretariat registriert und von ihm veröffentlicht.
2. Werden solche Verträge oder internationale Abkommen nicht nach Absatz 1 dieses Artikels registriert, so kann sich keine der Vertragsparteien bei einem Organ der Vereinten Nationen auf sie berufen.

Artikel 103

Widersprechen sich die Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der vorliegenden Charta und ihren Verpflichtungen aus irgendeinem anderen internationalen Abkommen, so haben die Verpflichtungen auf Grund der vorliegenden Charta den Vorrang.

Artikel 104

Die Organisation genießt auf dem Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder die Rechtsfähigkeit, die für die Ausübung ihrer Funktionen und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist.

Artikel 105

1. Die Organisation genießt auf dem Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder diejenigen Privilegien und Immunitäten, die für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind.
2. Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen und Beamte der Organisation genießen gleichfalls die Privilegien und Immunitäten, die für die unabhängige Ausübung ihrer mit der Tätigkeit der Organisation zusammenhängenden Funktionen erforderlich sind.
3. Die Vollversammlung kann Empfehlungen zur Regelung von Einzelheiten der Anwendung von Absatz 1 und 2 dieses Artikels erteilen oder den Mitgliedern der Vereinten Nationen für diesen Zweck Konventionen Vorschlagen.

Kapitel XVII

Sicherheitsbestimmungen für die Übergangszeit

Artikel 106

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 43 erwähnten Sonderabkommen, die den Sicherheitsrat nach seiner Meinung in die Lage versetzen, mit der Ausübung seiner Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 42 zu beginnen, konsultieren die Unterzeichner der Moskauer Vier-Mächte-Erklärung vom 30. Oktober 1943 und Frankreich gemäß den Bestimmungen des Absatzes 5 dieser Erklärung einander und gegebenenfalls andere Mitglieder der Vereinten Nationen, um gemeinsam die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen im Namen der Organisation zu ergreifen.

Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des zweiten Weltkrieges in bezug auf einen Staat ergriffen oder genehmigt haben, der während dieses